

**Gemeinde Sonsbeck, Die Bürgermeisterin
Johann-Hinrich-Wichern Grundschule
„Offene Ganztagsschule“**

BETREUUNGSVERTRAG

zwischen der Gemeinde Sonsbeck, vertreten durch die Bürgermeisterin und

Familienname	Vorname
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
Telefonnummer	E-Mail

Hiermit melde/n ich/wir meine/n unsere/n Tochter/Sohn

Name _____ geboren am _____, Klasse: ____ ab dem _____

Name _____ geboren am _____, Klasse: ____ ab dem _____

verbindlich zur Teilnahme an dem Betreuungsangebot

- ☐ Frühbetreuung von 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr
- ☐ Vormittagsbetreuung von 8:00 Uhr bis 13:30 Uhr
- ☐ Ganztagsbetreuung von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- ☐ Mittagsverpflegung (bitte auch bei Ganztagsbetreuung ankreuzen)

an. Eine Neuanmeldung zum 1. Schuljahr muss bis zum **28. Februar** des Jahres erfolgen.

Der Vertrag gilt jeweils für ein Schuljahr vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern das Betreuungsverhältnis nicht spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Schuljahres gekündigt wird (Ausnahme: Entlassung aus dem 4. Schuljahr). Eine Kündigung oder ein Wechsel der Betreuungsform zum Ende eines Schulhalbjahres (6 Wochen zum Ende des Schulhalbjahres) ist möglich. Ein Wechsel der Betreuungsform im laufenden Schuljahr ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Eine vorzeitige Kündigung der Betreuung im Laufe eines Schuljahres kann nur aus wichtigem Grund (z.B. Schul- oder Wohnortwechsel) schriftlich 6 Wochen zum nächsten 1. eines Monats erfolgen.

Die Betreuung gilt als schulische Veranstaltung mit entsprechendem Versicherungsschutz und findet in der Regel in den Räumen und auf dem Gelände der Johann-Hinrich-Wichern Grundschule statt, umfasst aber auch Ausflüge und Exkursionen im Gemeindegebiet von Sonsbeck (z. B. Abenteuerspielplatz, Wochenmarkt usw.). Eine Schülerbeförderung mit dem Schülerspezialverkehr der Gemeinde Sonsbeck ist nur zu den regulären Schulzeiten möglich.

Am offenen Ganztag können nur Kinder teilnehmen, die die Johann-Hinrich-Wichern Grundschule besuchen.

Die **Frühbetreuung** findet in der Zeit von 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr statt und ist verbindlich. Die Teilnehmer werden in den Räumen der OGS betreut und um 8:00 Uhr von den Betreuern in die jeweilige Klasse geschickt. Sofern ausschließlich die Frühbetreuung gebucht wird, kann bei späterem Unterrichtsbeginn, bei Unterrichtsausfall und in den Ferien keine Frühbetreuung erfolgen. Dies gilt nicht für Kinder der Vormittags- oder Ganztagsbetreuung.

Die **Vormittagsbetreuung** findet in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:30 Uhr außerhalb des Unterrichtes statt. Danach werden die Schülerinnen/Schüler nach Hause geschickt. Eine Übernahme der Haftung nach Ende der Betreuung ist nicht möglich. Auf Wunsch kann an der Gemeinschaftsverpflegung teilgenommen werden.

Die Betreuung erfolgt grundsätzlich an allen unterrichtsfreien Schultagen und in den Ferien (Mindestteilnehmerzahl erforderlich, ausgenommen sind die Weihnachtsferien und 3 Wochen der Sommerferien) bzw. an den in der Schulkonferenz festgelegten beweglichen Ferientagen (z. B. Freitag nach Christi Himmelfahrt). Die Betreuung beinhaltet:

- Beaufsichtigung der Kinder im Freispiel
- Betreuung der Kinder
- gemeinsames Mittagessen auf Wunsch
- Hausaufgabenbetreuung

Die **Ganztagsbetreuung** findet in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mindestens jedoch bis 15:00 Uhr außerhalb des Unterrichtes statt. Danach werden die Schülerinnen/Schüler nach Hause geschickt. Eine Übernahme der Haftung nach Ende der Betreuung ist nicht möglich. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich an allen unterrichtsfreien Schultagen und in den Ferien (Mindestteilnehmerzahl erforderlich, ausgenommen sind die Weihnachtsferien und 3 Wochen der Sommerferien) bzw. an den in der Schulkonferenz festgelegten beweglichen Ferientagen (z. B. Freitag nach Christi Himmelfahrt). Die Betreuung beinhaltet:

- Beaufsichtigung der Kinder im Freispiel
- Angebotsbetreuung der Kinder
- gemeinsames Mittagessen
- Hausaufgabenhilfe

Eine ordnungsgemäße Betreuung kann nur erfolgen, wenn die angemeldeten Kinder sich an bestimmte Regeln und Normen halten (z. B. Anweisungen beachten, Toleranz, Rücksichtnahme, Ordnung usw.). Führt das Verhalten eines Kindes dazu, dass es sich oder andere Kinder stark beeinträchtigt oder gefährdet, kann vom Betreuungspersonal kurzfristig ein Ausschluss von dem Betreuungsangebot vorgenommen werden. In diesen Fällen erfolgt eine Benachrichtigung an die Erziehungsberechtigten. Bei anhaltendem Fehlverhalten erfolgt zum nächsten 1. des Monats eine Kündigung des Betreuungsvertrages.

Sofern ein Kind die Betreuung vorzeitig verlassen muss bzw. gar nicht besuchen kann, sind die Betreuer/innen persönlich zu benachrichtigen. Das gleiche gilt für längere Abwesenheit durch Krankheit usw.

Für die Betreuungsangebote ist auf der Grundlage der Elternbeitragssatzung der Gemeinde Sonsbeck monatlich ein einkommensabhängiger Elternbeitrag (siehe Anlage) für das gesamte Schuljahr (01.08. bis 31.07.) an die Gemeinde Sonsbeck zu entrichten.

Für das Mittagessen ist zusätzlich ein Betrag in Höhe von z. Zt. 3,50 € pro Mahlzeit (monatlich 60,00 € Verpflegungskostenpauschale) zu zahlen.

Der Elternbeitrag und die Verpflegungskostenpauschale werden jeweils monatlich zum 15. durch die Stadtkasse Xanten/Sonsbeck per SEPA-Lastschrift eingezogen. Eine Spitzabrechnung der Verpflegungskosten erfolgt halbjährlich zum 15.02. und zum 15.08. des laufenden Jahres.

Bei Empfänger/innen von Bürgergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld werden die Verpflegungskosten auf Antrag im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes in voller Höhe vom Jobcenter des Kreises Wesel gezahlt.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Gemeinde Sonsbeck für diesen Zweck meine personenbezogenen Daten verarbeitet und dass mir das Beiblatt „Information zur Datenverarbeitung“ ausgehändigt wurde.

Sonsbeck, den _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Gemeinde Sonsbeck, Die Bürgermeisterin

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger/in: Gemeinde Sonsbeck, Die Bürgermeisterin, Herrenstr. 2, 47665 Sonsbeck

Gläubiger-Identifikations-Nr. **DE4517000000199173**

Zahlungspflichtige/r

Name / Firma		Vorname
Straße / Hausnummer		PLZ / Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

Bankverbindung

Kontoinhaber/in	Vorname
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort
IBAN	BIC
Name des Kreditinstituts	

Kassenzeichen / Vertragsgegenstand / Mandatsreferenz

(für die das SEPA- Lastschriftmandat erteilt werden soll)

☐ Elternbeiträge OGS, Kassenzeichen:
☐ Verpflegungskostenpauschale OGS, Kassenzeichen:

SEPA-Lastschriftmandat

SEPA-Lastschriftmandate sind grundsätzlich unbefristet gültig, jedoch ist folgende Ausnahme zu beachten: Sofern 36 Monate seit dem ersten bzw. letzten Lastschrifteinzug vergangen sind und kein erneuter Lastschrifteinzug erfolgt ist, verfällt das SEPA-Lastschriftmandat.

Ich ermächtige die oben genannte Behörde, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der oben genannten Behörde auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Wichtiger Hinweis:

Im Falle einer Rücklastschrift (das Konto weist z. B. nicht die erforderliche Deckung auf) erlischt das SEPA-Lastschriftmandat. Es muss ein neues Mandat erteilt werden!

Hinweise: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Gemeinde Sonsbeck für diesen Zweck meine personenbezogenen Daten verarbeitet und dass mir das Beiblatt „Information zur Datenverarbeitung“ ausgehändigt wurde.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

VERBINDLICHE ERKLÄRUNG ZUM ELTERNEINKOMMEN

Diese Erklärung ist vollständig ausgefüllt gemeinsam mit dem Betreuungsvertrag bei der Gemeinde Sonsbeck oder bei der Betreuung vor Ort an der Johann-Hinrich-Wichern Grundschule einzureichen. Die Angaben sind entsprechend zu belegen.

Gemeinde Sonsbeck
Die Bürgermeisterin
Herrenstraße 2
47665 Sonsbeck

I. ANGABEN ZUM BESUCH DER OFFENEN GANZTAGSSCHULE (OGS)

Die Erklärung bezieht sich auf folgende/s Kind/er, das/die die OGS besucht/besuchen:

Name, Vorname des Kindes/der Kinder	Geburtsdatum	Aufnahmemonat des Kindes in der Ein- richtung	voraussichtliche Entlassung / Ein- schulung
1.			
2.			

II. ANGABEN ZU DEN ELTERN

Verbindliche Erklärung:

- ☐ der Eltern gemeinsam
☐ des Vaters
☐ der Mutter

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Angaben zur Person des Vaters:

Name; Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis des Vaters

☐ Beamter, Soldat, Richter, Mandatsträger oder ähnliches

Angaben zur Person der Mutter:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis der Mutter

☐ Beamtin, Soldatin, Richterin, Mandatsträgerin oder ähnliches

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines

Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. (sog. Beamtenzuschlag)

III. ANGABEN ZUM EINKOMMENSZEITRAUM

- ☐ Meine / unsere Angaben beziehen sich auf das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, da keine Einkommensänderungen eingetreten sind. Anzahl der Kinder, für die Kinderfreibeträge oder Kindergeld gewährt wurden _____
- ☐ Meine / unsere Angaben beziehen sich auf das voraussichtliche Einkommen der nächsten 12 Monate, da es sich auf Dauer verschlechtert oder verbessert. Für diesen Zeitraum werden Kinderfreibeträge oder Kindergeld für insgesamt _____ Kinder bezogen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei Einkommen über 100.000 € sind in diesem Fall entsprechende Einkommensnachweise erforderlich.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

IV. ANGABEN ZUM MAßGEBLICHEN EINKOMMEN

Meine / unsere gesamten Einkünfte im angegebenen Zeitraum betrugen / werden betragen:

- | | |
|---|--|
| ☐ 0 bis 15.000 € | ☐ mehr als 50.000 € bis 60.000 € |
| ☐ mehr als 15.000 € bis 25.000 € | ☐ mehr als 60.000 € bis 80.000 € |
| ☐ mehr als 25.000 € bis 37.000 € | ☐ mehr als 80.000 € bis 100.000 € |
| ☐ mehr als 37.000 € bis 50.000 € | ☐ mehr als 100.000 € |

Die entsprechende Beitragshöhe entnehmen Sie bitte der Anlage.

Ich versichere, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind

Ort, Datum

Unterschrift des Vaters

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Wichtig:

Die Angaben zum maßgeblichen Einkommen sind zu belegen. Als Beleg eignen sich z. B. Steuerbescheid, Lohnsteuerbescheinigung/Steuerkarte, Gehaltsbescheinigung, Arbeitgeber- oder Steuerberaterbescheinigungen, Bescheide über Sozialleistungen usw. **Bei einem Einkommen über 100.000 € entfällt diese Verpflichtung. Eine Überprüfung des Einkommens erfolgt jeweils zum 01.08. des laufenden Jahres.**

Information zum Elternbeitrag und zu den Verpflegungskosten

Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage der Elternbeitragssatzung OGS der Gemeinde Sonsbeck in der Fassung vom 21.04.2020.

Einkommen

Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern, zzgl. 10 % bei Beamten, Richtern oder Mandatsträgern, abzgl. der Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz ab dem 3. Kind. Bei Einkommen über 100.000,00 € ist in diesem Fall ein entsprechender Einkommensnachweis erforderlich.

Zu den positiven Einkünften zählen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Jahresbruttogehalt wie z. B. auf der Lohnsteuerkarte vermerkt abzgl. der tatsächlichen Werbungskosten bzw. der Werbungskostenpauschale.
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, wie z. B.
 - Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
 - Unterhaltsleistungen an die Eltern und Kinder
 - Zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen an die Eltern und das Kind
 - Renten und Versorgungsbezüge
 - Arbeitslosengeld I + II und sonstige Leistungen nach Sozialgesetzen wie z. B. Krankengeld, Sozialhilfe, Wohngeld

Grundsätzlich ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Sofern sich das voraussichtliche Einkommen im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr auf Dauer erheblich verändert, ist das zu erwartende Einkommen des laufenden Kalenderjahres maßgebend.

Verlustausgleich

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. (z. B. negative Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung oder Gewerbebetrieb).

Kindergeld, Betreuungs- und Elterngeld

Das Kindergeld wird bei der Berechnung des Elternbeitrags nicht berücksichtigt. Das Betreuungs- und Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und das Erziehungsgeld wird bis auf den in § 10 des Bundeselterngeldgesetzes benannten Sockelbetrag von z.Zt. 300,00 Euro als Einkommen berücksichtigt.

Eltern

Verpflichtet zur Zahlung des Beitrages und zur Angabe des Einkommens sind die Eltern, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht, sofern sie mit dem Kind zusammenleben.

Alleinerziehende

Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird das Einkommen dieses Elternteils und der Kinder angerechnet.

Nachweispflicht

Die Eltern haben bei der Aufnahme und danach jährlich zum 01.08. auf Verlangen dem Träger der Offenen Ganztagsgrundschule schriftlich anzugeben und nachzuweisen, wie hoch das maßgebliche Einkommen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. **Bei einem Einkommen über 100.000 € entfällt diese Verpflichtung.**

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht zur Zahlung des Elternbeitrages richtet sich nach dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.) und schließt die Ferienzeiten mit ein.

Für Kinder, die im laufenden Schuljahr in die Offene Ganztagsgrundschule aufgenommen werden, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.

Berechnungsschema

Positives Einkommen gem. Einkommenssteuergesetz

./. Werbungskosten

+ 10 % bei Einkünften aus einem Mandats- oder Beamtenverhältnis

+ sonstige steuerfreie Einkünfte

./. Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz ab dem 3. Kind

= maßgebliches Einkommen

Höhe der Elternbeiträge

Für die Frühbetreuung wird ein pauschaler Elternbeitrag in Höhe von 10,00 €/Monat (für Geschwisterkinder 5,00 €/Monat) erhoben.

Für die Vormittags- und Ganztagsbetreuung gelten die nachträglich aufgeführten Elternbeiträge:

Maßgebliches Einkommen	Monatlicher Elternbeitrag		Geschwisterkind	
	vormittags	ganztags	vormittags	ganztags
bis 15.000 €	7,50 €	15,00 €	3,75 €	7,50 €
bis 25.000 €	22,50 €	40,00 €	11,25 €	20,00 €
bis 37.000 €	37,50 €	70,00 €	18,75 €	35,00 €
bis 50.000 €	52,50 €	90,00 €	26,25 €	45,00 €
bis 60.000 €	67,50 €	110,00 €	33,75 €	55,00 €
bis 80.000 €	82,50 €	130,00 €	41,25 €	65,00 €
bis 100.000 €	120,00 €	160,00 €	60,00 €	80,00 €
über 100.000 €	142,50 €	190,00 €	71,25 €	95,00 €

Im Falle eines Bezuges von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz ist für die Dauer des Bezuges der öffentlichen Leistungen die Einkommensgruppe 1 maßgeblich.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die 2. Einkommensstufe ergibt, es sei dann, das errechnete Einkommen ergibt einen Beitrag der Einkommensstufe 1.

Die Beträge werden per Lastschrift monatlich zum 15. von der Stadtkasse Xanten/Sonsbeck eingezogen.

In Einzelfällen kann der Elternbeitrag auf Antrag durch das Jugendamt des Kreises Wesel übernommen werden, wenn die Betreuung im Rahmen der Jugendhilfe erforderlich ist.

Die entsprechenden Elternbeiträge sind seit dem 01.07.2006 zu ⅓ der Aufwendungen höchstens jedoch bis 4.000 € pro Jahr und Kind als erwerbsbedingte Betreuungskosten steuerlich absetzbar.

Verpflegungskosten

Zusätzlich zum Elternbeitrag sind die vertraglich vereinbarten Verpflegungskosten in Höhe von z. z. 3,50 € pro Teilnehmer/Tag zu entrichten. Von der Stadtkasse Xanten/Sonsbeck wird monatlich zum 15. ein Pauschalbetrag in Höhe von 60,00 € eingezogen. Eine Spitzabrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflegung erfolgt halbjährlich zum 15.02. und 15.08.

Bei Bürgergeld/Kindergeldzuschlags- und Wohngeldempfängern werden die Verpflegungskosten auf Antrag im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes in voller Höhe vom Jobcenter des Kreises We-
sel gezahlt.



Betreuungsvertrag und SEPA-Lastschriftmandat

Information zur Datenverarbeitung

Die Gemeinde Sonsbeck verarbeitet (insbesondere erhebt, übermittelt und speichert) Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie diesen Betreuungsvertrag und das SEPA-Lastschriftmandat ausfüllen.

Rechtsgrundlage und Zweck der Datenverarbeitung

Im Rahmen des Betreuungsvertrages und des SEPA-Lastschriftmandates benötigt die Gemeinde Sonsbeck die Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten. Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind. Mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie die Einwilligung in die erforderliche Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für den vorgenannten Zweck.

Speicherdauer/Löschungsfrist

Die Daten werden bis zum Widerruf gespeichert.

Datenübermittlung

Ihre Daten werden an die Stadtkasse Xanten-Sonsbeck weitergeleitet.

Rechte der Betroffenen

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die §§ 49 und 50 Datenschutzgesetz NRW.

Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Kontaktdaten

Verantwortliche Person im Sinne der Datenschutzgrundverordnung ist die Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck.

Den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Sonsbeck können Sie unter datenschutz@sonsbeck.de oder unter Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck erreichen.

Beschwerden über das Vergehen der Gemeinde Sonsbeck in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit können Sie an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2 - 4, 40213 Düsseldorf unter Telefon: (0211) 38424-0 oder per eMail: poststelle@ldi.nrw.de richten.